

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/5550 -

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Kalich

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 83. Sitzung vom 9. Juni 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 30. Juni 2022, in seiner 32. Sitzung am 8. September 2022, in seiner 35. Sitzung am 13. Oktober 2022 sowie in seiner 36. Sitzung am 2. November 2022 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:

"1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

'(3) Die Öffentlichkeit soll in breiter und vielfältiger Form an der Landesplanung in Thüringen partizipieren. Sie soll unter breiter und vielfältiger Mediennutzung an der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne beteiligt werden. Der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger soll ein hoher Stellenwert beigemessen werden.'

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

"aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

'Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 ROG für die Dauer von zwei Monaten auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Als zusätzliches Informationsangebot soll die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zur Verfügung stellen, soweit dies nach deren Feststellung angemessen und zumutbar ist. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie im Thüringer Staatsanzeiger. In der Bekanntmachung soll auf die zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten hingewiesen werden.'

b) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe "7" durch die Angabe "9" ersetzt.

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

"aa) In Satz 1 werden nach den Worten 'erforderlichen Unterlagen' die Worte 'auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde zu veröffentlichen sowie' eingefügt."

b) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

c) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb und erhält folgende Fassung:

"bb) In Satz 3 werden die Worte 'schriftlicher Form' durch das Wort 'Textform' ersetzt."

d) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.

5. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Tasch
Vorsitzende